

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DV Systems Handels- und Service GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Abschluss und Abwicklung von Kaufverträgen zwischen dem Käufer und Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Verkäufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten die vorliegenden Einkaufsbedingungen auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers dessen Leistungen annimmt. Insbesondere bedeutet das Schweigen auf anderslautende Bedingungen des Verkäufers keine Anerkennung.

2. Sämtliche Abreden, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn er von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet ist. Ist das Formular vom Käufer einseitig unterzeichnet, so handelt es sich um ein Angebot, an das der Käufer 5 Tage ab Zugang beim Verkäufer gebunden ist, soweit im Angebot keine andere Frist genannt ist.

2. An sämtlichen dem Verkäufer ausgehändigten Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden; sie sind nach Abwicklung des Kaufvertrages an den Käufer zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in dem Angebot / Kaufvertrag ausgewiesene Preis ist bindend. Im Übrigen gilt, dass sämtliche Preisänderungen nur einverständlich mit dem Käufer vorgenommen werden können.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Der Kaufpreis erhöht sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, sofern der Verkäufer umsatzsteuerpflichtig ist.

3. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

4. In dem im Zusammenhang mit dem umseitigen Kaufvertrag / Angebot geführten Schriftwechsel ist stets die dort ausgewiesene Auftragsnummer anzugeben.

Rechnungen werden vom Käufer nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben aus dem umseitigen Kaufvertrag / Angebot – die dort ausgewiesene Auftragsnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich.

5. Zahlung des Kaufpreises erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.

§ 4 Eigentumsübergang

1. Der Verkäufer sichert zu, alleiniger Eigentümer des Kaufgegenstandes zu sein. Er sichert weiter zu, dass Rechte und Einreden Dritter an dem Kaufgegenstand nicht bestehen.

2. Das Eigentum an dem Kaufobjekt geht durch Übergabe auf den Käufer über. Ist der Verkäufer mittelbarer Besitzer des Kaufobjektes, wird die Übergabe ersetzt durch die Abtretung seines Herausgabeanspruchs gegenüber dem unmittelbaren Besitzer an den Käufer, der diese Abtretung annimmt.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufobjektes geht mit Übergabe an den Käufer über. Der vom Käufer angegebene Übernahmeort ist gleichzeitig Erfüllungsort.

4. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Käufer von Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

5. Die rechtsgeschäftliche Verpfändung von Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer muss diesem angezeigt werden.

§ 5 Lieferung, Liefertermin

1. Die in dem umseitigen Angebot / Kaufvertrag angegebene Lieferzeit ist bindend.

2. Der Verkäufer stellt den Kaufgegenstand an dem im Kaufvertrag genannten Lieferort zu dem dort ebenfalls genannten Liefertermin gereinigt, demontiert, transportgesichert und evtl. versiegelt dem Käufer bzw. dessen Beauftragten zur Verfügung. Der Verkäufer trägt sämtliche Risiken der Lieferung, insbesondere das

Beschaffungs- und Versandrisiko, und zwar auch dann, wenn er sich zur Erfüllung seiner Lieferungsverpflichtungen Dritter bedient.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unabhängig davon ist der Käufer im Falle des Lieferverzugs berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % zu verlangen; die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Der Verkäufer hat das Recht, dem Käufer nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Der Käufer ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

5. Ist die Lieferzeit als „fix“ oder „verbindlich“ bezeichnet, so ist der Käufer berechtigt, gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, 376 HGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. Im Übrigen bleiben die Rechte des Käufers aus § 280 ff. BGB unberührt. Verletzt der Verkäufer eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 280 bis 283 BGB neben dem Aufwendungsersatzanspruch aus § 284 BGB zu.

§ 6 Mängelrügen

1. Der Käufer ist verpflichtet, offene Mängel binnen 14 Tagen ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer mündlich oder schriftlich zu rügen. Bei schriftlicher Rüge genügt die rechtzeitige Absendung.

2. Der Käufer ist verpflichtet, versteckte Mängel binnen 14 Tagen nach deren Entdeckung mündlich oder schriftlich zu rügen. Im Übrigen gilt Ziff. 1.

§ 7 Gewährleistung

1. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu.

2. Der Käufer ist berechtigt, unter angemessener Fristsetzung vom Verkäufer nach Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

3. Kommt der Verkäufer der Nacherfüllungspflicht nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens- und / oder Aufwendungsersatzes bleibt jeweils ausdrücklich vorbehalten.

5. Der Verkäufer garantiert, dass der Kaufgegenstand uneingeschränkt funktionsfähig ist, aus originalen, ungeänderten Herstelleranteilen besteht, bis zum Zeitpunkt des Abbaus beim Verkäufer unter Hersteller-Wartung stand, dem aktuellen EC-Level entspricht und im Lieferumfang des Herstellers geliefert und übergeben wird (also incl. Kabel, Manuals, Disketten, u.s.w.). Der Verkäufer garantiert ferner, ein gültiges Wartungszertifikat mit allen Zusätzen bei dem Hersteller zu beantragen und bei Übergabe des Kaufobjektes auszuhändigen (soweit der Hersteller üblicherweise Wartungszertifikate für das Kaufobjekt erstellt), wobei das Ausstellungsdatum nicht länger als 12 Wochen vor dem Liefertermin liegen darf. Wurde der Kaufgegenstand nach dem Abbau beim Verkäufer gelagert, garantiert der Verkäufer, eine den Herstellernormen entsprechende Lagerung durchgeführt zu haben.

Der Verkäufer garantiert, dass der Kaufgegenstand während der Einlagerung nicht – auch nicht kurzfristig – benutzt und an ihm keinerlei Veränderungen vorgenommen wurden.

6. Erstellt der Hersteller kein Wartungszertifikat, ist der Verkäufer verpflichtet, die entsprechende Versiegelung durch den Hersteller zu veranlassen und den Kaufgegenstand, versiegelt mit der dazugehörigen Dokumentation an den Käufer bzw. dessen Beauftragten zu übergeben. Der Verkäufer wird sich bei der Übergabe die Unversehrtheit des Siegels bestätigen lassen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollten sich Lücken ergeben, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, nichtige Bestimmungen oder Lücken durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt dieses Vertrages am nächsten kommen.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist Mannheim.